Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin
22 F 6390/17

Herrn
[redacted]
[redacted]
13088 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90245-159
Telefax: 030 90245-140
Zimmer: A 213
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 22 F 6390/17	Datum 12.11.2019

[redacted] wg. Umgangsrecht

Sehr geehrter Herr [redacted]

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen
Az.: 22 F 6390/17

Beschluss

In der Familiensache

[redacted], geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, Retzbacher Weg 22, 13189 Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:
Eleonore Wolf, Mittelheide 86, 12555 Berlin

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:
[redacted], geboren am [redacted], Staatsangehörigkeit: deutsch, [redacted], 13088 Berlin

Mutter:
[redacted], geboren am [redacted], Staatsangehörigkeit: deutsch, [redacted], 13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte :
Rechtsanwältin **Cornelia Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-no

wegen Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 12.11.2019 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters vom 22.04.2019 auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

2. Der Verfahrenswert wird auf bis zu 300,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Vaters, gegen die Mutter wegen Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung gemäß Beschluss vom 12.11.2018 Ordnungsmittel zu verhängen, ist zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen hierfür gemäß § 89 FamFG liegen nicht vor. Zwar liegt ein vollstreckungsfähiger Titel mit Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gemäß § 89 Abs.2 FamFG vor. Es fehlt aber an einem schuldhaften Verstoß der Mutter gegen die Umgangsregelung. Nach der Osterferienregelung des Beschlusses hätte der Vater Umgang vom 21.04.2019, 18.00 Uhr bis 29.04.2019 zur Schule mit [redacted] gehabt. Dieser stellte jedoch bereits am 22.04.2019 seinen Ordnungsgeldantrag, nachdem er entgegen der Regelung im Beschluss bereits in der ersten Ferienhälfte ab dem 12.04.2019 Umgang mit [redacted] hatte, nachdem er sie bereits um 14.00 Uhr aus der Kita abgeholt hatte. Zusätzlich hatte er dann mit Zustimmung der Mutter vom 21.04. bis 01.05.2019 Umgang.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG. Sie entspricht billigem Ermessen. Denn es war der Vater, der zunächst gegen die Ferienregelung verstoßen hat und dies hätte erkennen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwer-

defrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 12.11.2019.

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PANKOW/WEISSENSEE
BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.11.2019

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig